

Allgemeiner Preis

ODR Komfort (Grund- & Ersatzversorgung) >

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf (Ein-/Zweiterarifzähler)
mit jährlicher Messung und Abrechnung

(gültig für Haushaltskunden¹ gem. § 3 Nr. 22 EnWG, Werte sind gerundet)

Gültig ab 1. Juli 2022

Grund- und Verbrauchspreis		€/Jahr	Cent/kWh
Grundpreis	netto (brutto inkl. 19 % Ust.)	150,46 (179,05)	
Verbrauchspreis	netto (brutto inkl. 19 % Ust.)		25,12 (29,89)

In den Grund- und Verbrauchspreis (netto) fließen folgende Kostenbelastungen ein:

1. Steuern, Umlagen und Aufschläge		€/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer			2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			1,337 ²
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)			0,000 ³
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)			0,378 ³
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)			0,437 ³
Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)			0,419 ³
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,003 ³

2. Entgelte an den Netzbetreiber		€/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde			5,36 ⁴
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		79,00 ⁴	
Grundpreis (ohne intelligentes Messsystem)		12,00 ⁴	

Summe aller genannten Kostenbestandteile (Punkte 1 und 2)		€/Jahr	Cent/kWh
Kostenbelastungen gesamt pro Jahr		91,00	
Kostenbelastungen gesamt pro verbrauchte kWh			9,98

3. Verbleibender Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (u. a. Beschaffung, Vertrieb und Service)		€/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		59,46	
am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			15,14

Preise intelligente Messsysteme

€/Jahr

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis erhoben. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und zusätzlich zum Grundpreis zu tragen.

netto (brutto inkl. 19 % Ust.)

0 bis 2.000 kWh	2,52 (3,00)
über 2.000 bis 3.000 kWh	8,40 (10,00)
über 3.000 bis 4.000 kWh	16,81 (20,00)
über 4.000 bis 6.000 kWh	33,61 (40,00)
über 6.000 bis 10.000 kWh	67,23 (80,00)
über 10.000 bis 20.000 kWh	92,44 (110,00)
über 20.000 bis 50.000 kWh	126,05 (150,00)
über 50.000 bis 100.000 kWh	151,26 (180,00)
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (Wärmestrom)	67,23 (80,00)
für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:	
1 bis 7 kW (bei Neuanlagen)	33,61 (40,00)
über 7 bis 15 kW	67,23 (80,00)
über 15 bis 30 kW	92,44 (110,00)
über 30 bis 100 kW	151,26 (180,00)
Verrechnungspreis (bei zusätzlichem Bedarf)	
Stromwandlersatz ⁵	42,12 (50,12)
Tarifschaltgerät einzeln	7,30 (8,69)

Der flächendeckende Einbau intelligenter Messsysteme hat im Jahr 2020 begonnen und endet voraussichtlich im Jahre 2027.

Tipp: Begriffserläuterungen zu den genannten Steuern, Umlagen, Aufschlägen und Entgelten des Netzbetreibers finden Sie im Internet unter www.odr.de.

¹ Als Haushaltskunden gelten nach § 3 Nr. 22 EnWG alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, da die EnBW ODR AG Grundversorger in mehreren Konzessionsgebieten ist. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

³ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

⁴ Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die EnBW ODR AG Grundversorger in mehreren Netzgebieten ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung des jeweiligen Netzgebietes abweichen.

⁵ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung im Standardfall aus 3 Stromwandlern.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter www.stromeffizienz.de. Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihre Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Beratungsstellen: Informationen und Kontaktmöglichkeiten zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und zur Schlichtungsstelle Energie erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.odr.de/verbraucherservice.